



Dezernat IV

**Amt für Straßenwesen**

Datum 16.12.2021

Gz. 66.32/Se-10.24.67-  
317367/2021

Telefon 56-3120

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	10.01.2022	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	20.01.2022	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Ergänzung der Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen

Anlage 2: Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2021

Betreff

**Sondernutzungen: Gebührenverzicht für Werbeaufsteller und Warenauslagen sowie  
Gebührenverzicht und Flächenausweitungen für Außenbewirtschaftungen**

## I. Antrag

1. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossene und in der Sitzung vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 verlängerte Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Werbeaufsteller und Warenauslagen wird bis zum 31.12.2022 verlängert
2. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossene und in der Sitzung vom 12.10.2020 mit Drucksache 219/2020 sowie in der Sitzung vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 verlängerte Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Sondernutzungen für Außenbewirtschaftungen wird bis zum 31.12.2022 verlängert
3. Die durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 18.05.2020 mit Drucksache 123/2020 beschlossenen und in der Sitzung vom 12.10.2020 mit Drucksache 219/2020 sowie in der Sitzung vom 18.03.2021 mit Drucksache 060/2021 verlängerten Möglichkeiten zur Ausweitung von Sondernutzungsflächen werden bis zum 31.12.2022 verlängert.
4. Die Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen werden entsprechend Anlage 1 befristet bis zum 01.05.2022 ergänzt, um so ein geordnetes Erscheinungsbild der befristet zugelassenen Sondernutzungen für Außenbewirtschaftungen im Winterhalbjahr zu gewährleisten.

## II. Sachverhalt

In ihrem Antrag vom 14.11.2021 führt die CDU-Fraktion aus, dass der starke Anstieg der Infizierungen durch das Corona-Virus die Regelungen zum Schutz der Bevölkerung weiter notwendig machen würde. Um die durch die Pandemie stark belasteten Unternehmen weiter zu

unterstützen, beantragt die CDU-Fraktion im Zusammenhang mit Sondernutzungen daher, die Covid-bedingten Sonderregelungen für die Gastronomie bis zum 31.12.2022 zu verlängern: die Zulässigkeit von Terrassen-Einhausungen (dabei soll mindestens eine Seite offenbleiben), die Genehmigung von Terrassenheizungen, die Vergrößerung der Terrassen, die Zulässigkeit von Terrassen, wo bisher keine waren sowie die Gebührenfreiheit für Terrassen.

Auch die Stadtverwaltung sieht durch die anhaltende Coronapandemie die Notwendigkeit, die genannten Sonderregelungen zu verlängern.

Der Gebührenverzicht und die Möglichkeiten zur Ausweitung der Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen wurden in Gastronomie und Handel positiv aufgenommen. Viele Außenbewirtschaftungen konnten temporär erweitert werden. Die befristeten Möglichkeiten zur Flächenerweiterung sind jedoch am 31.12.2021 ausgelaufen. Der Gebührenverzicht bei Außengastronomie, Warenauslagen und Werbeaufsteller ist ebenfalls am 31.12.2021 ausgelaufen.

Um auch weiterhin zusätzliche Flächen im Außenbereich als Kompensation für die notwendigen Abstandsflächen zwischen den Tischen im Innen- und im Außenbereich bereitstellen zu können, sollen beide Maßnahmen verlängert werden.

Wird gegen die Auflagen (z.B. die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht, Blockierung von Feuerwehrzufahrten und Brandschutzzonen durch eigenmächtige Erweiterung der genehmigten Sondernutzungsflächen) verstoßen, wird nach einem erfolglosen Klärungsversuch im Dialog die befristete Sondernutzungserlaubnis für Behausung zurückgenommen und eine unverzügliche Räumung durchgesetzt.

### **III. Finanzwirtschaft**

Es sind Mindereinnahmen in Höhe von 206.000 € (Summe der Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren in 2019) und 1.250 € (Summe der damit verbundenen Verwaltungsgebühren in 2019) zu erwarten.

Die Mindereinnahmen entstehen im THH 66 bei der Kostenstelle 54105000 „Gemeindestraßen“ bei Kostenart 33210000 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ sowie bei Kostenart 33110100 „Verwaltungsgebühren“ (vgl. Haushaltsplanentwurf 2021/2022, S.357f, lfd. Nr. 5).

### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Bei dem Vorhaben wird keine gesetzliche und freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung durchgeführt.